Gesetz über die Hundehaltung (HHG)

vom 02.11.2006 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2024)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Tierschutzgesetz des Bundes vom 9. März 1978 (TSchG);
gestützt auf das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG);
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 27. Juni 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt:

a) die Pflichten im Zusammenhang mit der Zucht, dem Handel und der Haltung von Hunden;

b) Massnahmen gegen Angriffe von Hunden;

c) das Kennzeichnungsverfahren für Hunde;

d) die Besteuerung der Hunde, deren Halterinnen und Halter im Kantonsgebiet wohnhaft sind;

e) die Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Tierschutz und der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchen, soweit sie die Hunde betreffen.

[2] Es gilt für alle Hunde, die auf dem Kantonsgebiet gehalten werden; ausgenommen sind Herdenschutzhunde, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstehen. Artikel 47 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 2 Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt:

a) Personen durch vorbeugende und repressive Massnahmen vor Angriffen von Hunden zu schützen;

b) die Bedingungen für die Zucht, die Erziehung und die Haltung von Hunden im Hinblick auf deren Wohlergehen zu regeln;

c) die Sicherheit und die Sauberkeit in der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die Umwelt, die landwirtschaftlichen Kulturen, die Nutztiere, die Haustiere, auf freilebende Tiere und Pflanzen und die Güter zu gewährleisten.

2 Organisation

Art. 3 Staatsrat

[1] Der Staatsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz und nimmt die übrigen Aufgaben wahr, die ihm vom Gesetz ausdrücklich übertragen werden.

Art. 4 Die für das Veterinärwesen zuständige Direktion

[1] Die für das Veterinärwesen zuständige Direktion [1)] (die Direktion) übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und alle Befugnisse aus, die nicht einer anderen Behörde oder Verwaltungseinheit übertragen sind.

Art. 5 Die für die Gemeinden zuständige Direktion

[1] Die für die Gemeinden zuständige Direktion [2)] genehmigt die Gemeindereglemente über die Hunde.

Art. 6 Die für den Staatshaushalt zuständige Direktion

[1] Die für den Staatshaushalt zuständige Direktion [3)] ist für die Besteuerung der Hunde auf kantonaler Ebene zuständig.

Art. 7 Für das Veterinärwesen zuständiges Amt

[1] Das für das Veterinärwesen zuständige Amt [4)] (das Amt) ist die Verwaltungseinheit, die für Fragen im Zusammenhang mit der Hundehaltung zuständig ist.

1) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.
2) Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.
3) Heute: Finanzdirektion.
4) Heute: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[2] Es führt die Aufgaben aus, die ihm durch dieses Gesetz übertragen oder an es delegiert werden. Es steht namentlich Hundehalterinnen und -haltern sowie Opfern und Gemeinden für Beratungen zur Verfügung. Es nimmt Beschwerden und Meldungen über Bissverletzungen oder über möglicherweise aggressive Hunde entgegen und ergreift die im Gesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen.

[3] Das Amt nimmt die Meldungen über gefundene Tiere im Sinne von Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entgegen.

Art. 8 Gemeinden

[1] Die Gemeinden sind beauftragt, die Aufgaben auszuführen, die ihnen von diesem Gesetz übertragen werden.

3 Begriffe

Art. 9 Zucht

[1] Als Zucht gilt jegliches Erzeugen von Hunden, ob dies mit Absicht geschieht oder nicht, gewinnorientiert ist oder nicht oder durch Privatpersonen oder professionelle Züchterinnen oder Züchter erfolgt.

Art. 10 Handel

[1] Als Handel gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der gewerbsmässige Tausch und die Vermittlung von Hunden. Eine Ausnahme bilden die als gemeinnützig anerkannten Institutionen, die mit der Platzierung von Hunden beauftragt sind.

Art. 11 Ausbilderinnen und Ausbilder

[1] Als Hundeausbilderinnen oder -ausbilder gelten Personen, die über eine Ausbildung im Sinne von Artikel 34 dieses Gesetzes verfügen.

Art. 12 Halterinnen und Halter

[1] Als Halterinnen und Halter gelten Personen, die einen Hund vorübergehend oder ständig in ihrer Obhut haben.

[2] Als ordentliche Halterin oder ordentlicher Halter gilt die Person, die tatsächlich und ständig die Verfügungsgewalt und die Obhut über den Hund innehat.

[3] Als neue Halterin oder neuer Halter gilt eine Person, die noch nie einen Hund gehalten hat oder seit zehn Jahren keinen Hund gehalten hat.

Art. 13 Gefährliche Hunde

[1] Als gefährlich gelten Hunde, die auf der Liste der gefährlichen Hunde im Sinne von Artikel 28 stehen oder stehen müssen.

Art. 14 Streunende Hunde

[1] Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

Art. 15 Verlorene und gefundene Hunde

[1] Als verloren gelten Hunde, die ihren Eigentümerinnen oder Eigentümern gegen deren Willen abhanden gekommen sind und die sich gegenwärtig in niemandes Besitz befinden.

[2] Als gefunden gilt ein verlorener Hund, wenn er im Besitz der Person ist, die ihn gefunden hat.

4 Hundekontrolle

4.1 Kennzeichnung und Registrierung

Art. 16 Kennzeichnung

[1] Jeder Hund muss gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

[2] Der Staatsrat kann Daten festlegen, die zusätzlich zu den im Bundesrecht verlangten Daten angegeben werden müssen.

[3] Die Betreiberin oder der Betreiber der mit der Registrierung der Hunde beauftragten Datenbank gibt der ordentlichen Halterin oder dem ordentlichen Halter des Tieres den Hundeausweis ab.

Art. 17 Registrierung – Datenbank

[1] Alle Hunde, deren ordentliche Halterin oder ordentlicher Halter im Kanton wohnhaft ist, werden in einer Datenbank erfasst. Der Staatsrat kann eine kantonale Datenbank errichten oder diese Aufgabe einer Institution übertragen.

[2] Die Datenbank dient auch als Steuerregister für die Erhebung der kantonalen und der kommunalen Hundesteuer.

Art. 18 Registrierung – Inhalt der Daten und Registrierungsverfahren

[1] Die Direktion, die für den Staatshaushalt zuständige Direktion, das Amt, die Kantonspolizei, die Oberämter und die Gemeinden bearbeiten gemeinsam die in der Datenbank enthaltenen Daten.

[2] Im Ausführungsreglement legt der Staatsrat namentlich den Inhalt, das Registrierungsverfahren, den Zugang und die Verwendung der Daten sowie die Verantwortung der einzelnen Organe, die die Daten bearbeiten müssen, fest.

[3] Die ordentlichen Halterinnen und Halter müssen ihre Hunde der für die Registrierung der Hundedaten zuständigen Stelle melden.

4.2 Haltungsbewilligung und -verbot

Art. 19 …

Art. 20 Verbot bestimmter Hunde

[1] Das Züchten, Halten, Verwenden und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

a) Hunde des Typs Pitbull;

b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;

c) …

[2] Das vorübergehende Verbringen von Hunden nach Absatz 1 Bst. a und b in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen ist erlaubt, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

4.3 Meldung und Schutzmassnahmen

Art. 21 Gefundene Hunde

[1] Wer einen verlorenen Hund findet, muss die Halterin oder den Halter oder wenn nötig das Amt benachrichtigen. Wenn die Polizei Informationen zu einem verlorenen Hund erhält, informiert sie unverzüglich das Amt.

[2] Das Amt sucht nach der Hundehalterin oder dem Hundehalter. Falls nötig meldet es den Verlust oder das Auffinden des Hundes der Betreiberin oder dem Betreiber der Datenbank, die vom Staatsrat zu diesem Zweck bezeichnet wurde.

[3] Das Amt kann die Unterbringung im Tierheim anordnen; stellt das Einfangen oder die Platzierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

[4] Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Amts oder der öffentlichen Gewalt, das Einfangen und die Platzierung im Tierheim.

Art. 22 Streunende Hunde – Massnahmen der Gemeinde

[1] Erfährt die Gemeinde von einem streunenden Hund auf ihrem Gebiet, so versucht sie dessen Halterin oder Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Amt.

[2] Die Gemeinde kann ein Reglement erlassen, das den Gemeinderat ermächtigt, gegenüber der Halterin oder dem Halter eines streunenden Hundes gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 23 Streunende Hunde – Massnahmen des Amts

[1] Wird dem Amt von der Gemeinde ein streunender Hund gemeldet, so lässt es den streunenden Hund einfangen und sucht nach dessen Halterin oder Halter. Gegebenenfalls ordnet es die Platzierung im Tierheim an. Stellt das Einfangen oder die Platzierung im Tierheim eine ernsthafte Gefahr für die betroffenen Personen dar oder erweist sich dies als unmöglich, so kann es die Tötung des Hundes anordnen.

[2] Das Amt kann die Hilfe der Polizei anfordern.

[3] Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für das Eingreifen des Amts oder der öffentlichen Gewalt sowie die Kosten für das Einfangen und die Platzierung im Tierheim.

Art. 24 Gefährliche Hunde – Vorbeugende Massnahmen

[1] Erfährt eine Gemeinde von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in ihrer Gemeinde wohnhafte ordentliche Halterin oder den in ihrer Gemeinde wohnhaften ordentlichen Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

[2] Sie kann namentlich:

a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;

b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;

c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;

d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind; das Amt geht nach Artikel 26 ff. vor.

Art. 25 Gefährliche Hunde – Meldung

[1] Die betreffende Gemeinde, die Ärztinnen und Ärzte, die Tierärztinnen und Tierärzte, die Beamtinnen und Beamten der öffentlichen Gewalt sowie die Hundeausbilderinnen und -ausbilder melden dem Amt jeden Hund, der:

a) eine Person verletzt hat;

b) ein Tier erheblich verletzt hat;

c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

[2] Das Amt nimmt auch Klagen der Bevölkerung sowie von Personen entgegen, die Opfer von aggressiven Hunden geworden sind.

Art. 26 Gefährliche Hunde – Untersuchung und Gutachten

[1] Erhält das Amt eine Meldung, so führt es eine Untersuchung durch. Es überprüft den Hund und die Bedingungen, in denen er gehalten wird, oder lässt den Hund und die Haltebedingungen überprüfen.

[2] Über jeden Hund, der einer Person eine Bissverletzung zugefügt hat, wird vom Amt ein Gutachten erstellt. Das Amt kann auch Hunde, bei denen der Verdacht auf Aggressivität besteht, einem Gutachten unterziehen.

[3] Die Hundehalterinnen und -halter sind verpflichtet, dem Amt über die Herkunft des Hundes, über den eine Untersuchung durchgeführt oder ein Gutachten erstellt wird, Auskunft zu geben.

[4] In der Regel tragen die Hundehalterinnen und -halter die Kosten der Untersuchung oder des Gutachtens.

Art. 27 Gefährliche Hunde – Massnahmen des Amts

[1] Das Amt ergreift den Umständen entsprechende Massnahmen. Es kann namentlich:

a) auch während der Untersuchung die Beschlagnahmung eines gefährlichen Hundes und dessen Platzierung in einem Hundeheim anordnen;

b) eine Überprüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen anordnen;

c) die Halterin oder den Halter dazu verpflichten, einen Hundeerziehungskurs zu besuchen;

d) die Personen bezeichnen, die den Hund ausführen dürfen;

e) anordnen, dass der Hund im Freien einen Maulkorb tragen muss oder an der Leine geführt werden muss;

f) verbieten, den Hund zum Schutzdienst auszubilden oder zu verwenden;

g) anordnen, dass der Hund in ein Tierheim oder eine andere geeignete Tierhaltung gebracht wird;

h) ein Haltungs-, Handels- oder Zuchtverbot aussprechen;

i) die Sterilisation oder Kastration des Hundes anordnen;

j) die Tötung des Hundes anordnen.

[2] Das Amt kann die Hilfe der Polizei anfordern.

[3] Die Kosten für den Vollzug der vom Amt ergriffenen Massnahmen gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters.

Art. 28 Liste gefährlicher Hunde

[1] Das Amt führt eine Liste von Hunden, für die eine Meldung nach Artikel 25 vorliegt.

[2] Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter eines gefährlichen Hundes meldet dem Amt jeden Wurf dieses Hundes innert 10 Tagen.

[3] Der Staatsrat regelt den Zugriff auf die Daten dieser Liste und ihre Verwendung.

4.4 Vorbeugende Massnahmen

Art. 28a Theoriekurs und Beurteilung der Führbarkeit

[1] Die neuen Halterinnen und Halter müssen vor der Haltung des Hundes einen obligatorischen Theoriekurs besuchen.

[2] Jeder neu gehaltene Hund wird einer praktischen Beurteilung der Führbarkeit unterzogen. Besteht das Tier die Beurteilung der Führbarkeit nicht, so kann das Amt erzieherische Massnahmen oder Massnahmen für die öffentliche Sicherheit anordnen. Artikel 27 Abs. 1 gilt sinngemäss.

[3] Das Amt kann die Massnahmen nach Artikel 27 ergreifen, wenn der obligatorische Theoriekurs nicht besucht wurde oder wenn der neu gehaltene Hund nicht einer praktischen Beurteilung der Führbarkeit unterzogen wurde.

[4] Der Staatsrat legt die Modalitäten und die möglichen Ausnahmen fest.

[5] Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters.

Art. 29 Sensibilisierung und Information

[1)] Das Amt organisiert auf Anfrage der für die Erziehung zuständigen Direktion [5)] Sensibilisierungskurse in den Primarschulen zu folgenden Themen:

a) Verhalten gegenüber einem Hund;

b) Zeichen von Aggressivität beim Hund;

c) Aggressivität vorbeugen und Verhalten bei einem Angriff.

[2] Es kann die Organisation dieser Kurse Institutionen übertragen.

[3] Das Amt fördert ausserdem die Information der Hundehalterinnen und -halter sowie der Bevölkerung, insbesondere älterer Personen und Kinder, zu diesen Themen.

Art. 30 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang

[1] Die Gemeinden können in einem Reglement Hundeverbotszonen sowie Zonen mit Leinenzwang festlegen. Sie sorgen nötigenfalls für die Signalisierung.

[2] Diese Einschränkungen gelten nicht für Hilfshunde und für Hunde, die für Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten, die über eine Bewilligung zum Einsatz von Hunden nach dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen verfügen, verwendet werden.

[3] Eine Gemeinde darf den Leinenzwang nicht für das ganze Gemeindegebiet vorschreiben.

[4] Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4.5 Pflichten im Zusammenhang mit der Zucht, dem Handel und der Erziehung von Hunden

Art. 31 Pflichten der Züchterinnen und Züchter und Händlerinnen und Händler – Informationspflicht

[1] Personen, die Hunde züchten oder mit ihnen handeln, informieren die Käuferin oder den Käufer des Hundes über dessen Bedürfnisse und die Haltungsbedingungen. Sie stellen sicher, dass die Käuferin oder der Käufer fähig ist, einen Hund zu halten. Gegebenenfalls müssen sie sich weigern, den Hund zu veräussern.

[5)] Heute: Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten.

Art. 32 Pflichten der Züchterinnen und Züchter und Händlerinnen und Händler – Zucht und Sozialisierung

[1] Die Selektion und die Aufzucht der Welpen sowie die Erziehung der Hunde sind darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter und guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Die Aggressionsbereitschaft darf bei den Nachkommen nicht gesteigert werden. Übermässiges Aggressionsverhalten bei Hunden muss zum Zuchtausschluss führen. Welpen müssen ausreichend mit Menschen und mit Hunden sozialisiert und an ihre Umwelt gewöhnt werden.

[2] …

[3] Das Amt kontrolliert die Zucht oder lässt sie durch einen anerkannten schweizerischen Rassehunde-Klub kontrollieren.

Art. 33 ...

Art. 34 Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder

[1] Jede Ausbilderin und jeder Ausbilder muss eine Ausbildung, die von den in diesem Bereich zuständigen Bundesbehörden anerkannt wird, oder eine andere vom Amt anerkannte Ausbildung vorweisen können.

[2] Das Amt führt eine Liste der Ausbilderinnen und Ausbilder.

4.6 Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 35 Im Allgemeinen

[1] Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass sie den Bedürfnissen ihres Hundes nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes gerecht zu werden. Sie unterstehen den Verpflichtungen nach Artikel 32.

[2] Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

Art. 36 Verbot bestimmter Praktiken

[1] Es ist verboten:

a) aggressives Verhalten beim Hund zu provozieren;

b) einem Hund beizubringen, sich mit dem Maul an einen Ast oder einen anderen Träger zu hängen;

c) Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

[2] Das Verbot nach Absatz 1 Bst. a gilt nicht für Hunde, die für Trainings und Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten, die über eine Bewilligung zum Einsatz von Hunden nach dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen verfügen, verwendet werden.

[3] Hunde, die nach Absatz 2 verwendet werden, dürfen ohne Bewilligung des Amtes nicht anderen Halterinnen oder Haltern übertragen werden.

Art. 37 Sauberkeit im öffentlichen Raum

[1] Hundehalterinnen und Hundehalter müssen verhindern, dass ihr Hund den öffentlichen Raum sowie Kulturen und Weiden verschmutzt. Sie müssen die Exkremente ihres Hundes entfernen.

[2] Die Gemeinden können zur Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum ein Reglement erlassen, in dem sie den Gemeinderat insbesondere ermächtigen, gegenüber Hundehalterinnen und -haltern gemäss Artikel 84 und 86 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden strafrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 38 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt

[1] Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

[2] Der Staatsrat legt das Verfahren für die Meldung von Schäden an Kulturen, Nutztieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen fest. Er erlässt auch die Einschränkungen, denen Hundehalterinnen und Hundehalter in Kulturen und Naturräumen unterstehen.

[3] Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

5 Haftpflichtversicherung

Art. 39 Grundsatz

[1] Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die die Ansprüche der oder des Geschädigten aufgrund von Schäden, die durch seinen Hund verursacht wurden, deckt. Der Staatsrat legt die Mindestdeckung durch die Versicherung fest. Artikel 40 bleibt vorbehalten.

Art. 40 Kollektivhaftpflichtversicherung

[1] Der Staatsrat kann eine Kollektivhaftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und -halter abschliessen. Alle Hundehalterinnen und -halter sind obligatorisch bei der Kollektivhaftpflichtversicherung versichert, auch wenn sie eine individuelle Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Art. 41 Kontrollmarke

[1] Wenn keine Kollektivversicherung abgeschlossen wurde, wird das in Artikel 48 vorgesehene Kennzeichen nur gegen einen Versicherungsnachweis ausgestellt, der bestätigt, dass die Halterin oder der Halter des Hundes für die Gültigkeitsdauer der Marke versichert ist und die Versicherungsprämie bezahlt hat.

Art. 42 Streunende oder nicht versicherte Hunde

[1] Der Kanton deckt im Rahmen der vom Staatsrat festgelegten Beträge Personenschäden, die innerhalb des Kantons durch streunende Hunde entstanden sind, deren Halterin oder Halter nicht ermittelt werden konnte oder nicht versichert ist. Der Staatsrat kann auch einen Selbstbehalt vorsehen.

[2] Der Staat kommt nur insofern für erlittene Schäden auf, als die geschädigten Personen nicht über eine genügende Versicherungsdeckung verfügen (Eventualgarantie).

[3] Der Staat kann auf die Halterin oder den Halter Rückgriff nehmen.

[4] Der Staatsrat ist berechtigt, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Prämie auf alle im Kanton steuerpflichtigen Hundehalterinnen und -halter verteilt wird.

Art. 43 Versicherungsunternehmen

[1] Die Haftpflichtversicherung muss bei Versicherungsunternehmen, die gemäss der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung des Bundes zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind, abgeschlossen werden.

6 Strafbestimmungen

Art. 44 Übertretungen

[1] Wer absichtlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Artikel 16, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 1, 26 Abs. 3, 28a, 31, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 39 verstösst, wird mit Busse bestraft.

[2] Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

Art. 44a …

Art. 44b …

Art. 44c …

Art. 44d …

Art. 44e Verfahren und Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen

[1] Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

[2] …

7 Gebühren

7.1 Kantonale Steuer

Art. 45 Grundsatz

[1] Die auf dem Gebiet des Kantons Freiburg wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -halter müssen pro Hund eine kantonale Steuer entrichten, die vom Staatsrat festgelegt wird. Diese Steuer darf 200 Franken jedoch nicht übersteigen.

[2] Der Staat verrechnet eine Gebühr, in der die Prämie für die nach Artikel 40 und 42 abgeschlossene Haftpflichtversicherung enthalten sein kann.

Art. 46 …

Art. 47 Steuerbefreiung

[1] Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde, Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

[2] Der Staatsrat kann weitere Fälle vorsehen, in denen eine Befreiung von der Hundesteuer durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist.

Art. 48 Kennzeichen oder Beleg

[1] Die Entrichtung der Steuer wird durch ein Kennzeichen oder einen Beleg festgestellt.

Art. 49 Strafrechtliche Massnahmen

[1] Bei Widerhandlung gegen die Besteuerung der Hunde wird zusätzlich zur Steuer eine Busse von bis zu 400 Franken pro Hund erhoben.

7.2 Gemeindesteuer

Art. 50 Grundsatz

[1] Die Gemeinden sind berechtigt, von den auf ihrem Gebiet wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und -haltern eine Hundesteuer zu erheben.

[2] Diese Steuer darf 200 Franken pro Tier und Jahr nicht übersteigen. Sie darf weder progressiv noch degressiv sein.

Art. 51 …

Art. 52 Steuerbefreiung

[1] Die in Artikel 47 vorgesehenen Fälle der Steuerbefreiung gelten auch für die Gemeindesteuer.

Art. 53 Anwendbares Recht

[1] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern.

8 Rechtsmittel

Art. 54 Im Allgemeinen

[1] Die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

[2] Eine Beschwerde gegen eine Massnahme, die in Anwendung von Artikel 21 Abs. 3, 23 Abs. 1, 24, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Bst. a–h getroffen wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 55 Im Steuerbereich

[1] Gegen Verfügungen, die die kantonale Steuer festsetzen, kann innert 30 Tagen bei der Behörde, die die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

[2] Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

[3] Verfügungen, die die Gemeindesteuer festsetzen, können gemäss dem Gesetz über die Gemeindesteuer angefochten werden.

9 Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsrecht

[1] Halterinnen und Halter, die einen Hund nach Artikel 20 Abs. 1 Bst. a und b besitzen, melden ihren Hund innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt. Dieses ergreift innerhalb von 3 Monaten die in Artikel 27 vorgesehenen Massnahmen. Solche Hunde müssen auf jeden Fall kastriert oder sterilisiert, mit einem Mikrochip versehen und an der Leine geführt werden.

[2] Halterinnen und Halter eines Hundes nach Artikel 20 Abs. 1 Bst. c oder eines Hundes, der auf der vom Staatsrat nach Artikel 19 Abs. 1 erlassenen Liste steht, melden ihren Hund innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt. Dieses führt die nötigen Untersuchungen durch und entscheidet innerhalb von 6 Monaten, ob eine Haltebewilligung erteilt werden kann oder welche Massnahmen nach Artikel 27 ergriffen werden müssen.

Art. 56a Übergangsrecht – Änderung vom 8. Februar 2023 – Theoriekurs und Beurteilung der Führbarkeit

[1] Die Beurteilung der Führbarkeit gilt für neu gehaltene Hunde, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung geboren werden.

[2] Hunde, für die zuvor eine Haltungsbewilligung mit Sicherheitsauflagen entsprechend ihrer Rasse nötig war, müssen einer offiziellen Beurteilung der Führbarkeit unterzogen werden, die vom Amt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt wird.

[3] Hunde, für die zuvor eine Haltungsbewilligung mit Ausbildungsauflagen nötig war, oder Hunde, deren Bewilligungsverfahren entsprechend der Rasse nicht abgeschlossen ist, müssen einer Beurteilung der Führbarkeit unterzogen werden, die von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt wird.

Art. 57 Änderung bisherigen Rechts – Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

[1] Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 58 Änderung bisherigen Rechts – Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

[1] Das Einführungsgesetz vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch (SGF 31.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 59 Änderung bisherigen Rechts – Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz

[1] Das Ausführungsgesetz vom 17. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (SGF 725.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz vom 11. November 1982 betreffend die Hundesteuer (SGF 635.5.1) wird aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

[1] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. [6)]

[6)] Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2007 (StRB 27.02.2007).

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
02.11.2006	Erlass	Grunderlass	01.07.2007	2006_141
08.01.2008	Art. 55	geändert	01.01.2008	2008_001
31.05.2010	Art. 44	geändert	01.01.2011	2010_066
03.12.2012	Art. 7	geändert	01.01.2013	2012_115
19.12.2014	Art. 44	geändert	01.07.2015	2014_103
19.12.2014	Art. 44a	eingefügt	01.07.2015	2014_103
19.12.2014	Art. 44b	eingefügt	01.07.2015	2014_103
19.12.2014	Art. 44c	eingefügt	01.07.2015	2014_103
19.12.2014	Art. 44d	eingefügt	01.07.2015	2014_103
19.12.2014	Art. 44e	eingefügt	01.07.2015	2014_103
16.06.2016	Art. 1	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 11	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 16	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 19	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 20	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 25	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 32	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 33	aufgehoben	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 34	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 46	aufgehoben	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 47	geändert	01.01.2017	2016_082
16.06.2016	Art. 51	aufgehoben	01.01.2017	2016_082
06.10.2021	Art. 44 Abs. 2	geändert	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44a	aufgehoben	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44b	aufgehoben	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44c	aufgehoben	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44d	aufgehoben	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44e Abs. 1	geändert	01.01.2022	2021_120
06.10.2021	Art. 44e Abs. 2	aufgehoben	01.01.2022	2021_120
08.02.2023	Art. 11	Titel geändert	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 11 Abs. 1	geändert	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 12 Abs. 3	eingefügt	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 19	aufgehoben	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 28a	eingefügt	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 44 Abs. 1	geändert	01.01.2024	2023_013
08.02.2023	Art. 56a	eingefügt	01.01.2024	2023_013

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	02.11.2006	01.07.2007	2006_141
Art. 1	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 7	geändert	03.12.2012	01.01.2013	2012_115
Art. 11	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 11	Titel geändert	08.02.2023	01.01.2024	2023_013
Art. 11 Abs. 1	geändert	08.02.2023	01.01.2024	2023_013
Art. 12 Abs. 3	eingefügt	08.02.2023	01.01.2024	2023_013

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 16	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 19	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 19	aufgehoben	08.02.2023	01.01.2024	2023_013
Art. 20	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 25	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 28a	eingefügt	08.02.2023	01.01.2024	2023_013
Art. 32	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 33	aufgehoben	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 34	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 44	geändert	31.05.2010	01.01.2011	2010_066
Art. 44	geändert	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44 Abs. 1	geändert	08.02.2023	01.01.2024	2023_013
Art. 44 Abs. 2	geändert	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44a	eingefügt	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44a	aufgehoben	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44b	eingefügt	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44b	aufgehoben	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44c	eingefügt	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44c	aufgehoben	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44d	eingefügt	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44d	aufgehoben	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44e	eingefügt	19.12.2014	01.07.2015	2014_103
Art. 44e Abs. 1	geändert	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 44e Abs. 2	aufgehoben	06.10.2021	01.01.2022	2021_120
Art. 46	aufgehoben	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 47	geändert	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 51	aufgehoben	16.06.2016	01.01.2017	2016_082
Art. 55	geändert	08.01.2008	01.01.2008	2008_001
Art. 56a	eingefügt	08.02.2023	01.01.2024	2023_013